STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 024 120

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Brand Design, B.A.
Hochschule:	Brand University of Applied Sciences
Standort:	Hamburg
Datum:	19.03.2025
Akkreditierungsfrist:	01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für die beiden für die Studiengänge Brand Design und Brand Communications erforderlichen neuen Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflagen

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

Die Gutachtergruppe führt im Akkreditierungsbericht zu § 12 Abs. 2 StudakkVO aus, dass für die im vorliegenden Bündel beantragten Studiengänge Brand Design, B.A. und Brand Communications bis zum Studienstart im Wintersemester 2025/26 insgesamt zwei neue Professuren eingerichtet werden sollen und dass die Berufungsverfahren im Anschluss an die Genehmigung der hamburgischen Wissenschaftsbehörde initiiert werden sollen. Das Gutachtergremium bewertet § 12 Abs. 2 StudakkVO ohne Auflagen als erfüllt. Der Akkreditierungsrat stellt anhand Anlage 12 zum Selbstevaluationsbericht („Überblick Lehrenden“) ergänzend fest, dass die Lehrplanung auch im ersten Studienjahr und im weiteren Verlauf insbesondere in den profilbildenden Bereichen noch teilweise größere Lücken aufweist.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Beschlussvorschlag des Gutachtergremiums deshalb nicht an. Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakkVO muss die Hochschule nachweisen, dass das „Curriculum […] durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt“ wird und dass „[d]ie Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet“ ist. Dieser Nachweis wurde durch die Brand University bisher noch nicht vollständig erbracht. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass die Hochschule durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweist, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Für die beiden für die Studiengänge Brand Design und Brand Communications erforderlichen neuen Professuren ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat